



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker in Sachsen-Anhalt“, abgekürzt „Aphasie-Landesverband LSA“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation der Aphasiker<sup>1</sup>, ihrer Angehörigen und Freunde in Sachsen-Anhalt.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung, Betreuung und Begleitung von Personen, die von Aphasien betroffen sind und deren Angehörigen, Partnern und Betreuern bei allen sich aus dieser Krankheit ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben, der sozialen Absicherung und in rechtlichen Angelegenheiten,
  - die Pflege von Kontakten der Aphasiker und deren Angehörigen untereinander und zu anderen Mitmenschen,
  - die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie betroffenen Menschen,
  - die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der Aphasiker.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Gründung und Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen für Aphasiker und deren Angehörige,
  - die Durchführung von Seminaren für Betroffene, Angehörige und Personen, die beruflich mit Aphasikern zu tun haben,
  - die Präsentation des Vereins und dessen Ziele in der Öffentlichkeit,
  - die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder,
  - die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von und Kooperation mit Einrichtungen, Verbänden und Organisationen zur Betreuung von Aphasikern.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) angegebenen Rahmens erfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 (26a) EstG erhalten.
- (4) Weder bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein noch bei Vereinsauflösung erhält ein Mitglied Anteile des Vereinsvermögens. Es erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

### § 4 Gliederung

- (1) Der Verein ist dem *Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.*<sup>2</sup> untergliedert. Er ist ihm gegenüber auskunftspflichtig und stellt ihm jährlich seinen Jahres- und Kassenbericht zur Verfügung.
- (2) Die Ziele des Vereins müssen dem Zweck und dem Inhalt der Satzung des Bundesverbandes entsprechen.
- (3) Kooperationen und Verschmelzungen mit anderen Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes.

<sup>1</sup>Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

<sup>2</sup>Eingetragen unter VR-Nr. 2179, Amtsgericht Würzburg



### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele ideell oder materiell zu unterstützen.
  - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person, Gesellschaft oder Körperschaft werden, die den Zweck des Vereins im Sinne von § 2 ideell oder materiell fördern.
  - c) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Antrages durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig (siehe § 7, Absatz 2).
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im *Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.*
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Wohnanschrift, Telefonnummern, Email-Adressen und Bankverbindungen dem Vorstand unverzüglich, möglichst schriftlich, bekanntzugeben.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) mit dem Tode des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - e) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung, vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese hat unter Setzung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen.

### § 7 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,



- Geld- und Sachzuwendungen,
  - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
  - Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres an den *Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.* nach dessen Beitragsordnung entrichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (3) In Abweichung zur Beitragsordnung des Bundesverbands verbleiben die vom Bundesverband an den Verein weitergeleiteten Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zur satzungsgemäßen Verwendung beim Verein.
- (4) Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres an den Landesverband entrichtet. Über die jeweilige Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

### § 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Im zweiten Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einzuberufen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen und ist an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse zu versenden.
- (4) Jedes antrags- und stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen oder andere bedeutende Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Versammlungsleitung wird für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter und ein Wahlhelfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wahlleiter und Wahlhelfer haben kein passives Wahlrecht.
- (8) In der Mitgliederversammlung haben alle stimm- und antragsberechtigten Mitglieder eine Stimme. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



- (11) Der *Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.* ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Vertreter des Bundesverbandes ist anhörsberechtig.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Zu Satzungsänderungen oder -neufassungen oder Änderungen des Vereinszwecks sind  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und -neufassungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand sowie die Kassenprüfer, die nicht aus den eigenen Reihen stammen müssen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über
- die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
  - aktuelle Verbandsthemen,
  - die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss,
  - andere vorliegende Anträge,
  - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

#### **§ 12 Vorstand**

- (1) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt in einem anderen Landesverband, im Bundesverband oder einem Aphasie-Zentrum bekleiden und nicht Angestellte des Verbandes, einer Unter- oder Übergliederung oder eines Aphasie-Zentrums sein. Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus Aphasikern, deren Angehörigen und Fachkräften, die mit dem Problembereich Aphasie befasst sind.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.
- (4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in die entsprechenden Funktionen gewählt. Die Verteilung weiterer Vorstandsämter erfolgt durch den Vorstand in einer konstituierenden Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.



- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der zweite Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der erste Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Mitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - (1) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - (2) Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, verbindliche Vereinsordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
  - (3) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind
    - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
    - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
    - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
    - Festlegung des Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder.
  - (4) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeits- und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
  - (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.

### § 14 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (2) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### § 15 Kassenführung

- (1) Der zweite Vorsitzende oder der Kassenwart (falls dieses Amt vergeben wurde; siehe § 12, Absatz 4) ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (2) Das kassenführende Vorstandsmitglied leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins. Zahlungen dürfen nur aufgrund



von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.

- (3) Das kassenführende Vorstandsmitglied entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.
- (4) Das kassenführende Vorstandsmitglied erstellt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag ab 150,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 2500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung der Kassenführung zwei Kassenprüfer. Sie kann alternativ auch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Prüfung der Kassenführung beauftragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung der Kassenprüfer hat so zu erfolgen, dass alle zwei Jahre je ein Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen ist. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen kein Vorstandsamt innerhalb des Vereins ausüben, keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder keine Angestellten des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die Feststellungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern bzw. dem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Buchungs- und Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.
- (5) Die Kassenprüfer sind im Interesse des Vereins verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vermögen des Vereins fällt an den *Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat und damit, falls möglich, die Aphasie-Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt unterstützen soll.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.06.2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2014 in Magdeburg.

Eingetragen beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregisternummer 11964 am 13.04.2015.